



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8227.02

WSD/P058227
Basel, 4. Mai 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 3. Mai 2005

Interpellation Nr. 27 Kurt Bachmann betreffend Invalidität in Folge Psychosen und Psychoneurosen und den damit zusammenhängenden Missbrauchstendenzen sowie den Kosten

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 13. April 2005)

Wir beantworten die Fragen des Interpellanten wie folgt:

Frage 1

Die vom Interpellanten gemachte Unterscheidung zwischen sogenannt „offensichtlich Behinderten“ und „nicht offensichtlich Behinderten“ ist weder praktikabel noch nützlich. Es werden daher in den elektronischen Systemen weder der Pensionskasse BS (PKBS) noch des ZPD medizinische Diagnosen hinterlegt. Dies wäre auch aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Allfällige Aussagen könnten nur durch aufwändigste Einzelrecherche gewonnen werden. Der Wert solcher Erhebungen wäre fragwürdig.

In der Zeit vom 01.01.1995 bis 31.12.2004 hat die Pensionskasse BS (PKBS) rund 1400 Personen Invaliden- oder Teilinvalidenrenten zugesprochen. Darin enthalten sind Teil- und / oder Lohnklassen-Pensionierungen, die keine IV-Leistungen auslösen. Enthalten sind ferner 275 Pensionierungen beim Arbeitgeber BS, die im SAP-HR-System des Kantons seit dessen Einführung im Januar 2002 bis heute erfasst wurden. Nicht erfasst werden Personen mit einer Entlohnung unter dem PK-Minimum.

Es können noch folgende Werte festgestellt werden: Bei der PKBS lag das Verhältnis von Beziehenden einer Invalidenrente (inkl. Teilrenten) zur Anzahl Aktiversicherter per 31.12.2004 bei 9,5%. Ende 1994 war der Anteil 5,1%.

Frage 2

Die Frage kann mit den vorhandenen Daten nicht beantwortet werden.

Frage 3

Zur Frage des Ausländeranteils und somit auch zur Frage nach allfälligen Folgen für die Sozialhilfe lassen sich keine sinnvollen Angaben machen. Die PKBS hinterlegt die Nationalität ihrer Rentner nicht im EDV-System, da diese keinen Einfluss auf Anspruchsberechtigung und Höhe der Rente hat. Statistische Angaben wären wieder nur in aufwändiger Einzel-

recherche zu eruieren. Bei den erwähnten, vom ZPD zwischen Januar 2002 und April 2005 registrierten 275 Pensionierungen infolge Invalidität liegt der Anteil von ausländischen Rentnern und Rentnerinnen bei 29%. Bezüglich der nicht staatlichen Arbeitgeber verfügt weder die IV-Stelle Basel-Stadt noch eine andere Stelle über die erforderlichen Untersuchungen.

Frage 4

Von einer Abschiebung von Sozialhilfeempfängern an die IV kann keine Rede sein. Jede Sozialversicherungsinstitution prüft im Rahmen ihres Auftrags und des geltenden Rechts, ob bei ihr angemeldete Ansprüche berechtigt sind. Für die Sozialhilfe gilt dabei der Grundsatz der Subsidiarität. Bestehen berechtigte Ansprüche bei anderen Sozialversicherungsträgern, gehört es zum Auftrag der Sozialhilfe darauf hinzuwirken, dass dies geltend gemacht werden.

Die Sozialhilfe führt keine detaillierten Statistiken über IV-Anmeldungen ihrer Klientinnen und Klienten. Dies rührt daher, dass die IV-Anmeldung nicht von der Sozialhilfe gemacht werden kann, sondern nur von den betroffenen Menschen selber. Ob und welche Leistung die Invalidenversicherung erbringt, entscheidet diese völlig autonom.

Bei Personen, die sowohl bei der IV, als auch bei der Sozialhilfe angemeldet sind, handelt es zum grössten Teil um solche, bei denen eine Bevorschussung auf ausstehende IV-Leistungen vorgenommen werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn Personen von den Taggeldversicherern und/oder den Arbeitgebenden „ausgesteuert“ werden, die IV ihren Rentenentscheid aber noch nicht getroffen hat.

Frage 5

Nein. Siehe Frage 4.

Frage 6

Zwischen 1994 und 2004 wurden insgesamt 378 Praxisbewilligungen erteilt, davon 60 an Psychiaterinnen und Psychiater. In der gleichen Zeit wurden im Gegenzug zahlreiche Praxen aufgegeben (Wegzug, altershalber, Todesfall). Seit dem gesamtschweizerischen Zulassungsstopp im Jahr 2002 wurden im Kanton Basel-Stadt mit Ausnahme von Praxisübergaben nur einige wenige zusätzliche Praxisbewilligungen erteilt.

Frage 7

Selbstverständlich gibt es solche Einrichtungen, und es werden in einer psychiatrischen Klinik auch somatische Krankheiten behandelt.

Frage 8

Die durchschnittliche stationäre Aufenthaltsdauer in der UPK betrug im Jahr 2004 40.3 Tage.

Frage 9

Die durchschnittlichen Kosten pro stationärer Fall in der UPK betragen im Jahr 2004 CHF 27'995.--. Der Beitrag des Kantons an die Klinik betrug im Jahr 2004 CHF 33'138'187 (Laufende Rechnung inkl. Abschreibungen).

Frage 10

Die Fragen des Interpellanten lassen sich nicht beantworten. Entsprechende statistische Erhebungen liegen nicht vor. Sie wären nicht ohne Weiteres sinnvoll vorzunehmen aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge und Faktoren, die den Heilungserfolg beeinflussen und die zum grossen Teil ausserhalb des Einflussbereichs einer Klinik liegen.

Frage 11

Die Entstehungsbedingungen psychischer Störungen sind ausserordentlich komplex und nicht mit dem einfachen Modell eines chemischen Ungleichgewichtes erklärbar. Dem tragen heutige klinische Methoden Rechnung.

Frage 12

Das ICD-10-System ist Ergebnis umfassender internationaler bzw. nationaler Beratungen sowie empirischer Studien. Es hat drei wesentliche Kennzeichen: operationalisierte Diagnostik, Komorbiditätsprinzip und multiaxiale Diagnostik.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, von der schriftlichen Antwort zur Interpellation Nr. 27 Kurt Bachmann betreffend Invalidität in Folge Psychosen und Psychoneurosen und den damit zusammenhängenden Missbrauchstendenzen sowie den Kosten Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Felix Drechsler
Vizepräsident